

MARKTGEMEINDE SCHÖNBERG AM KAMP

A-3562 Schönberg am Kamp, Hauptstraße 16

Telefon: (02733) 8227 - Fax: DW 27 - e-mail: gemeinde@schoenberg.gv.at - www.schoenberg.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung** des **Gemeinderates**

am Donnerstag, 12. Dezember 2019, im Gemeindeamt Schönberg

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 20.35 Uhr

Die Einladung erfolgte persönlich (per Post bzw. e-mail) am 06.12.2019

Anwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Michael STROMMER

Vizebürgermeisterin Birgit EISENBOCK

gfGR Ing. Helmut DIEWALD

gfGR Julius HAGER

gfGR Eduard WEISSKOPF

GR Ing. Johann DANTINGER (kommt um 19.05 Uhr bei TA-Pkt. 1)

GR Oskar HAGER

GR Susanne HAHN

GR Gerhard HUBER

GR Dipl.-Ing. Veronika MÜLLER-REINWEIN

GR Wolfgang RIEDLMAYER

GR Josef SCHENTER

GR Ing. Martin KOLM

GR Ing. Christina KARNER

GR Harald STRANINGER

GR Josef WEBER

GR Kurt SCHIEDLBAUER

GR Gernot SCHMUDERMAYER BSc

Anwesend waren außerdem:

Entschuldigt abwesend waren:

gfGR Mag. (FH) Günter ZAISER

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

Pkt.:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Genehmigung d. Protokolls d. letzten Sitzung | (öffentlich) |
| 2. Voranschlag 2020 | " |
| 3. Mittelfristiger Finanzplan 2021 - 2024 | " |
| 4. GAV Langenlois – Schönberg, Verbandserweiterung | " |
| 5. Naturpark, Unterstützung Naturpark Charta | " |
| 6. FF Stiefen, Ansuchen um Reparaturkostenübernahme | " |
| 7. Bericht des Prüfungsausschusses | " |
| 8. Informationen | " |
| 9. Grundstücksangelegenheiten | (nicht öffentlich) |

Der Herr Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Zu 1:

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Zu 2:

Sachverhalt:

Der Bürgermeister erörtert die Bestimmungen der neuen VRV und weist darauf hin, dass bis ordnungsgemäße Voranschläge vorliegen, sicherlich einige Jahre vergehen werden, da sich selbst die Aufsichtsbehörde noch nicht in der Lage sieht, klare Aussagen hinsichtlich dieses Zahlenwerks zu treffen. Er erläutert den Voranschlag 2020, der in der Finanzausschusssitzung am 05.12.2019 ausführlich besprochen worden ist. Dem Gemeinderat kann ein Voranschlag, der den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht, vorgelegt werden.

| | | |
|--|-----------|--|
| Einnahmen gesamt (früherer OH + AOH) | 4.079.700 | |
| Ausgaben gesamt (früherer OH + AOH) | 4.265.100 | |
| Ergibt Ergebnis | - 185.400 | |
| Zuführung Rücklage | 185.400 | |
| Ergibt Ergebnis | 0 | |
| Ergebnis ohne Berücksichtigung des (früheren) AOH | 306.600 | = (früherer VRV 1997) Überschuss |
| Auszahlung aus operativer Gebarung für investive Vorhaben (= frühere Zuführung an den AOH) | 492.000 | |
| Investive Vorhaben 2020 (AOH) | 769.000 | Ohne endfällige Darlehen 850900 und 851900 |
| Rücklagenstand zum 31.12.2020 | 1.437.800 | |
| Darlehensstand zum 31.12.2020 | 4.963.261 | |

Der Bürgermeister schildert die einzelnen außerordentlichen Vorhaben, wovon die größten Vorhaben der Straßenbau, die Photovoltaik-Offensive und das Projekt „Freizeitzentrum Schönberg“ sind.

Betont wird, dass nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses wie jedes Jahr eine entsprechende Korrektur des Voranschlages durch einen 1. Nachtragsvoranschlag erfolgen wird.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag 2020 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 3:

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet über die Erstellung des Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahr 2021 – 2024, der grundsätzlich auf Basis der vorliegenden Daten eine positive Tendenz aufweist.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2021 – 2024 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 4:

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet über die bereits mehrere Jahre andauernden Gespräche zwischen der Marktgemeinde Hadersdorf und dem Gemeindeabwasserverband Langenlois – Schönberg über einen Beitritt der Marktgemeinde Hadersdorf-Kammern zu diesem Verband. Mit Unterstützung der zuständigen Behörden des Landes NÖ wurde nun eine gemeinsame Linie gefunden und sind nun übereingekommen, auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung zusammenzuarbeiten. Die Marktgemeinde Hadersdorf-Kammern soll dazu in den zwischen den Gemeinden Langenlois und Schönberg am Kamp bereits bestehenden Gemeindeabwasserverband aufgenommen werden bzw. tritt diesen bei. Dadurch sind die bestehenden Satzungen u. a. im § 3 „Aufgaben des Gemeindeverbandes“ und § 11 „Kostensätze“ zu ändern, wodurch gemäß § 5 Abs. 1 Zif. 3 und 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz übereinstimmende Willenserklärungen der drei Gemeinden in Form von Gemeinderatsbeschlüsse unter Einschluss der Satzungen des Verbandes notwendig sind. Die Satzungen werden kurz erörtert. Die Bezeichnung des Verbandes wird auf den Namen „Gemeindeabwasserverband Langenlois“ (§ 1) geändert.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Satzungsänderung betreffend den § 1 „Name und Sitz des Gemeindeverbandes“, § 3 „Aufgaben des Gemeindeverbandes“ und § 11 „Kostensätze“ zustimmen (siehe Beilage A zu diesem Protokoll).

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 5:

Sachverhalt:

Der Bürgermeister und der Obmann des Naturparkes Kamptal – Schönberg, gfGR Ing. Helmut Diewald berichten über die Naturpark-Charta.

Der Naturpark Kamptal - Schönberg erstreckt sich über eine Fläche von 25 km² in der Gemeinde Schönberg am Kamp. Er nimmt vielfältige Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Qualitäten der geschützten Naturräume wahr.

Diese Aufgaben erstrecken sich im Sinne des 4-Säulen-Modells auf die Themen Schutz, Bildung, Erholung und Regionalentwicklung. In diesem Zusammenhang werden **umfangreiche Leistungen für die Gemeinde** erbracht:

- **Schutz: Naturparke kümmern sich um die qualitativ hochwertigen Natur- und Kulturlandschaften der Gemeinde.** Der Erhalt von schützenswerten Flächen und Arten wird zu einem in der Gesellschaft immer wichtiger werdenden Thema. Der Druck auf Naturräume wächst und gefährdet die Biodiversität, die eine wichtige Basis für Lebensqualität der Einheimischen und Erholungsqualität der Gäste darstellt. Naturparke sichern den Erhalt dieser Räume auf vielfältige Weise (z.B. Besucherlenkung, Schutzmaßnahmen, Unterstützung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen).

- **Bildung:** *Naturparke ermöglichen breite Bewusstseinsbildung bei Bevölkerung und Gästen.* Die Naturthemen der Gemeinde werden qualifiziert aufbereitet und sämtlichen Altersgruppen zugänglich gemacht. Schon Kleinkindern in der Gemeinde werden identitätsstiftende Werte vermittelt, die Besonderheiten der Region prägen das Heimatbewusstsein. Verwurzelung kann nur stattfinden, wo eine Auseinandersetzung mit der eigenen Umwelt erfolgt.
- **Erholung:** *Naturparke erhalten immer wichtiger werdende (Nah-)Erholungsräume für Einheimische und Gäste.* Laut Werteindex 2018 (deutschsprachiger Raum) rangiert das Thema „Natur“ noch vor „Gesundheit“ und „Familie“ auf Platz eins. Das Bedürfnis, sich in Naturräumen zu erholen, wächst sukzessive. Dies gilt nicht nur für den städtischen, sondern vermehrt auch für den ländlichen Bereich. Dabei entsteht einerseits der Wunsch nach Entschleunigung in Form von Rast- und Ruhezeiten, andererseits der Wunsch nach Aktivitätszonen, „Auspowern“ und Bewegung. Naturparke ermöglichen durch ihre Einrichtungen eine Erholungsqualität in einem besonders attraktiven Umfeld.
- **Regionalentwicklung:** *Naturparke stärken regionale Wirtschaftsbetriebe und Wirtschaftskreisläufe.* Einerseits wird der Konsum in Gastronomie- und Nächtigungsbetrieben erhöht, andererseits finden regionale ProduzentInnen einen Absatzmarkt in vielen Naturparks. Außerdem kooperieren Naturparke mit heimischen Unternehmen. Eine Naturparkgemeinde hat bei entsprechender Kommunikation auch Modellcharakter für eine ganze Region: Der Naturpark dient als Aushängeschild für soziales, pädagogisches, touristisches und ökologisches Engagement. Tourismusstrategien unterschiedlichster Regionen verstärken den Fokus auf Naturerlebnisse, entsprechende Zuwächse sind zu erwarten.

2018 wurde in einem partizipativen Prozess ein **Naturpark-Konzept** erarbeitet, in dem diese Säulen für den Naturpark Kamptal - Schönberg ausgearbeitet wurden. Dieses Konzept ist die Voraussetzung für Förderungen durch das Land NÖ und ist diesem Grundsatzbeschluss beigelegt.

Um die vielfältigen Leistungen zu erbringen, braucht es ein **klares Bekenntnis der Gemeinde zu den Aktivitäten des Naturparks** und entsprechende Unterstützung auf unterschiedlichen Ebenen.

So sind neben einer finanziellen Unterstützung die Tätigkeiten des Bauhofes für Erhaltung der Infrastruktur (u.a. Beschilderung, Wegeerhaltung, Mäh-Tätigkeiten, Sitzplatz) und die Kommunikation der Aktivitäten des Naturparks eine wesentliche Grundvoraussetzung für eine aktive Bewirtschaftung des Naturparks im Sinne der Gemeinde.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgendes beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönberg bekennt sich zum Naturpark Kamptal - Schönberg und beschließt, die Aktivitäten des Naturparks zu unterstützen. Dies umfasst eine finanzielle Unterstützung des Naturparks mit einem Basisbetrag von € 3.000.- pro Jahr für die Dauer von 5 Jahren (als Basis für die Inanspruchnahme von Landesmitteln). Ebenso werden Leistungen des Bauhofes für Erhaltung der Infrastruktur im Naturpark in einem jährlich gemeinsam festgelegten Rahmen erbracht und die Aktivitäten des Naturparks in den der Gemeinde zur Verfügung stehenden Kommunikationsmitteln (z.B. Gemeindezeitung, homepage) nach Innen und Außen kommuniziert.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 6:

Sachverhalt:

Der Bürgermeister verliest das Ansuchen der FF Stiefern, die um finanzielle Unterstützung für Instandsetzungsarbeiten am Tanklöschfahrzeug in der Höhe von € 1.776,-- ansucht. In der Gemeindevorstandssitzung wurde ausführlich über dieses Ansuchen diskutiert und ist der Gemeindevorstand der Ansicht, dass mit einer einzelnen Unterstützung eine Gleichbehandlung der Feuerwehren nicht stattfinden würde. Empfohlen wird an alle Feuerwehren eine einmalige Subvention in der Höhe von € 50,-- pro Mann ausbezahlt. Es folgt eine ausführliche Diskussion in der seitens GR Harald Straninger der Vorschlag gemacht wird, der Feuerwehr Stiefern den gesamten Betrag in der Höhe von € 1.776,-- zu überweisen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge für die Feuerwehren der Marktgemeinde Schönberg am Kamp eine einmalige Subvention in der Höhe von € 50,-- pro aktiven Mitglied beschließen. Um dem Antrag der FF-Stiefern für Instandsetzungsarbeiten am Tanklöschfahrzeug gerecht zu werden, erhält die FF-Stiefern den Differenzbetrag auf die Höhe von € 1.776,-- ausbezahlt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 7:

Sachverhalt:

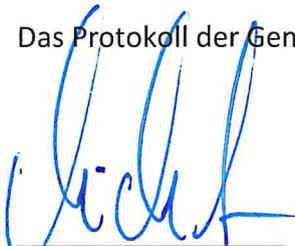
Der Prüfungsausschussobmann GR Harald Straninger berichtet über die Prüfungsausschusssitzung vom 23.11.2019. Geprüft wurde samt einem Lokalausweis das Projekt Bauhofsanierung. Das Projekt wurde im Wesentlichen ausschreibungskonform abgewickelt. Empfohlen wird vom Prüfungsausschuss bei zukünftigen Projekten Angebote von mehreren Planungsbüros einzuholen.

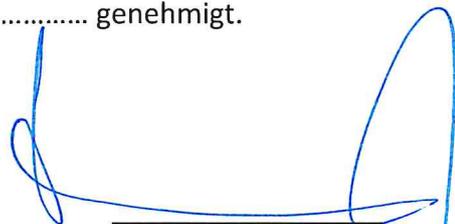
Der Bürgermeister erklärt zur Empfehlung des Prüfungsausschusses genau die Zusammensetzung der Honorarnote des Ateliers Langenlois, die sich grundsätzlich an bestehende Honorarrichtlinien halten und der Gemeinde zusätzlich 15 % Nachlass gewähren. Unter- und Überschreitungen der Bausumme von 10 % werden beim Honorar nicht berücksichtigt.

Zu 8:

- Der Bürgermeister berichtet, dass beim Gemeindeverband Krems aufgrund des Rücktrittes des bisherigen Obmannes Bgm. Harauer, der Bürgermeister von Grafenegg Anton Pfeiffer zum neuen Obmann gewählt worden ist. Es wird auch im Jahr 2020 zu keiner Gebührenerhöhung kommen.
- Der Bürgermeister berichtet, dass gemeinsam mit dem Amtsleiter eine Besprechung mit Herrn Dipl.-Ing. Kurt Berthold, der für die Fa. Clever-Data vom Gemeindeverband Krems die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten für die Gemeinden übertragen bekommen hat, stattgefunden hat.
- Am 14.01.2019, 18.00 Uhr soll das traditionelle Essen mit den Musterungskandidaten stattfinden. GfGR Julius Hager und GR Harald Straninger werden daran teilnehmen.
- Der Bürgermeister berichtet über das Projekt „Freizeitzentrum“, das auch im Voranschlag 2020 schon mit einem Betrag in der Höhe von € 300.000,-- vorgesehen ist. Er präsentiert die Ideen von Dipl.-Ing. Peter Pelikan.
- Frau Vbgm. Birgit Eisenbock berichtet über die Ausschusssitzung der Sonderschule Langenlois. Derzeit besuchen 51 Schüler, davon 3 aus der Gemeinde Schönberg die Schule. Der Schulerhaltungsbeitrag beträgt € 4.600,--/pro Schüler.
- GfGR Ing. Helmut Diewald berichtet über die Sitzung der Mittelschule Langenlois. Derzeit besuchen 193 Schüler mit fallender Tendenz die Mittelschule Langenlois, aus Schönberg 18 Kinder. Der Schulerhaltungsbeitrag beträgt € 1.773.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung wird am 5.3.20 genehmigt.


Bürgermeister


Schriftführer


Gemeinderat


Gemeinderat


Gemeinderat

Satzung des Gemeindeverbandes „Gemeindeabwasserverband Langenlois“

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeabwasserverband Langenlois“ und hat seinen Sitz in 3550 Langenlois.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

Stadtgemeinde Langenlois
Marktgemeinde Schönberg am Kamp
Marktgemeinde Hadersdorf-Kammern

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden die Beseitigung und Reinigung der in den verbandsangehörigen Gemeinden anfallenden Abwässer durch den Bau, den Betrieb und die Erhaltung einer Abwasserreinigungsanlage sowie aller erforderlichen Bauwerke und technischen Einrichtungen, der Hauptsammler von Langenlois bis Zöbing für die Stadtgemeinde Langenlois und die Marktgemeinde Schönberg am Kamp sowie von Langenlois bis Gobelsburg für die Stadtgemeinde Langenlois und die Marktgemeinde Hadersdorf-Kammern und der erforderlichen Sammelkanäle von Zöbing bis Plank für die Marktgemeinde Schönberg am Kamp, von Zöbing bis Reith, Langenlois bis Schiltern und Neumühle bis Mittelberg für die Stadtgemeinde Langenlois sowie den Betrieb und die Erhaltung des Sammelkanales von Gobelsburg bis Hadersdorf für die Marktgemeinde Hadersdorf-Kammern.
- (2) Die Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der einzelnen Ortsnetze einschließlich der Gebührenbemessung und Gebühreneinhebung sind jedoch ausdrücklich ausgenommen und verbleiben im Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden.

§ 4

Organe des Gemeindeverbandes

Organe des Gemeindeverbandes (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sind:

1. Die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann

§ 5
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden (§ 8 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegen:
 1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3) sowie des Kostenersatzes (§ 11),
 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes,
 3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes (Obmann-Stellvertreters) und der übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss,
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan,
 5. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von 2/3 der verbandsangehörigen Gemeinden und Einstimmigkeit erforderlich.

§ 6
Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, dem Verbandsobmann-Stellvertreter und 4 weiteren Mitgliedern. Von den 4 weiteren Mitgliedern werden von der Stadtgemeinde Langenlois 2 Mitglieder, von der Marktgemeinde Schönberg am Kamp 1 Mitglied und von der Marktgemeinde Hadersdorf-Kammern 1 Mitglied der Verbandsversammlung zur Bestellung vorgeschlagen.
- (2) Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein.
- (3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beträgt fünf Jahre, vom Zeitpunkt der Bestellung an gerechnet und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von 6 Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist (§ 9 Abs. 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

- (4) Erfüllt ein Mitglied des Vorstandes die für seine Bestellung erforderliche Voraussetzung gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Versammlung abzurufen und ein neues Mitglied zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst 6 Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (5) Dem Vorstand obliegen:
1. Die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungsbereich der Versammlung gehörenden Angelegenheiten,
 2. Die Erlassung von Verordnungen,
 3. Die Entscheidung im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
 4. Die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
 5. Die Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter,
 6. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die eine Leistungsverpflichtung zum Gegenstand hat, die höher als 10 % der Gesamteinnahmen des Voranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres ist,
 7. Die Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,
 8. Die Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 18.

§ 7
Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann ist aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Versammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
1. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch diese Leistungsverpflichtung die im § 6 Abs. 5 Z. 6 angeführte Wertgrenze nicht überschritten wird.
 2. Die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Versammlung oder gemäß § 6 Abs. 5 dem Vorstand obliegen.
 3. Die Angelobung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11 NÖ Gemeindeverbandsbesetz.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Versammlung.
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Verbandsobmann-Stellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Vorstand berufene Mitglied des Vorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Vorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand und den Bediensteten.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob sie richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören müssen. Die Stadtgemeinde Langenlois schlägt drei Prüfungsausschussmitglieder, die Marktgemeinde Schönberg am Kamp und die Marktgemeinde Hadersdorf-Kammern je ein Prüfungsausschussmitglied der Verbandsversammlung zur Bestellung vor. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 10

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung gemäß § 13 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festgesetzt.

§ 11

Kostensätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.
- (2) Die Höhe des nicht gedeckten Aufwandes ist auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln. Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

- (3) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat wie nachstehend zu erfolgen:
- a) Für den Ausbau und Betrieb der gemeinsamen Kläranlage erfolgt die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes im gleichen Verhältnis wie die Schmutzfracht, welche die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden in die gemeinsamen Anlagen einleiten. Hierbei wird pro Einwohner und Einwohnergleichwert (E + EW) eine Schmutzfracht entsprechend dem biochemischen Sauerstoffbedarf von 60 g pro Tag angenommen. Die Ermittlung der Schmutzfracht erfolgt über die erhobenen und zur Anlagenbemessung herangezogenen Einwohner und Einwohnergleichwerte. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung.
 - b) Für den Ausbau und Betrieb des Hauptsammlers von der Kläranlage bis zum Hebewerk in Zöbing erfolgt die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes zwischen Langenlois und Schönberg/K. im gleichen Verhältnis wie die erhobenen und zur Anlagenbemessung herangezogenen Abwassermengen, welche die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden in die gemeinsame Anlage einleiten.
 - c) Für den Ausbau und Betrieb des Hauptsammlers von der Kläranlage bis zum Hebewerk in Gobelsburg erfolgt die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes zwischen Langenlois und Hadersdorf-Kammern im gleichen Verhältnis wie die erhobenen und zur Anlagenbemessung herangezogenen Abwassermengen, welche die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden in die gemeinsame Anlage einleiten.
 - d) Für den Ausbau und Betrieb der Sammelkanäle innerhalb der verbandsangehörigen Gemeinden ist, wenn sie nur die Abwässer einer Gemeinde befördern, der nicht gedeckte Aufwand in der gesamten Höhe durch die jeweilige verbandsangehörige Gemeinde zu ersetzen.
- (4) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§12) nicht gedeckten Aufwand binnen 8 Wochen nach Beschlussfassung über einen Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (5) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 4 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12 Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten, die in vier gleichen Raten, jeweils bis spätestens 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig sind.

- (2) Der Ermittlung der Höhe des von allen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Betrages ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis spätestens 15. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen. Dieser Betrag ist auf die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 3 aufzuteilen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 13 Bedienstete

- (1) Auf die Bediensteten des Gemeindeverbandes finden, je nach Rechtsgrundlage des jeweiligen Dienstverhältnisses, entweder die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, und die NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976, LGBl. 2440, oder das NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420, und zwar alle in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.
- (2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften auf Bedienstete des Gemeindeverbandes nicht anzuwenden sind, können im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes (Werkverträge) abgeschlossen werden. In diesen Sonderverträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.
- (3) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 bzw. des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 und nach folgenden Bestimmungen: Die verbandsangehörigen Gemeinden und das betroffene Personal sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis als aufgelöst.
- (4) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten, insbesondere Ruhe- und Versorgungsgenüsse, sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der im § 11 Abs. 3 lit.a getroffenen Regelung zu tragen. Die Diensthoheit über die Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen übt die Stadtgemeinde Langenlois aus. Dieser obliegt auch die Liquidation der Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Hereinbringung der Kostenersätze von den beteiligten Gemeinden.

§ 14 Vermögensrechtliche Ansprüche

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung der im § 11 Abs.3 festgesetzten Prozentsätze aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse im Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind.

Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.

Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung abzuziehen.

Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls, soweit es sich um Liquidation handelt, bis zu deren Abwicklung im Amt.

§ 15 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen nur in sinngemäßer Anwendung der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs. 3

§ 16 Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband.

§ 17 Ausscheiden aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit

- (1) Aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde aus dem Gemeindeverband nur dann ausscheiden, wenn durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn der Verbandszweck anders weiter nicht erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.
- (3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15.

§ 18
Auflösen des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn es alle ihm angehörenden Gemeinden verlangen.

§ 19
Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten für diesen Gemeindeabwasserverband die Bestimmungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. 1600, in der jeweils geltenden Fassung.